

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

**für den Bereich
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Ried“**

mit

**A) Planzeichnung B) Zeichenerklärung C) Begründung und D) Umweltbericht
E) Verfahrensvermerke**

MARKT DINKELSCHERBEN

Landkreis Augsburg



Auftraggeber

Fischer Energieorte GmbH & Co. KG
Römerstraße 24, 86424 Dinkelscherben
T +49 173 8746305
fischermartin1980@gmail.com

Auftragnehmer

Prof. Schaller UmweltConsult GmbH
Domagkstraße 1a, 80807 München
T +49 89 36040-320
info@psu-schaller.de

Entwurf: München, 12. September 2023



Projektleitung

Dr. Johannes Gnädinger
T +49 89 36040-330
j.gnaedinger@psu-schaller.de

Bearbeitung

Alisa Waider
T +49 89 36040-339
a.waider@psu-schaller.de

Prüfung

Prüfer: Dr. Johannes Gnädinger
Geprüft am: 10.05.2022

Inhaltsverzeichnis

A PLANZEICHNUNG	1
B ZEICHENERKLÄRUNG	3
C BEGRÜNDUNG.....	4
1 Anlass der Planung.....	4
2 Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung der Planungsfläche.....	4
3 Planungsvorgaben.....	5
3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan	5
3.2 Übergeordnete Planungen.....	5
3.2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP.....	5
3.2.2 Regionalplanung der Region Augsburg (RP 9)	7
3.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Augsburg.....	7
3.2.4 Schutzgebiete.....	7
D UMWELTBERICHT.....	8
4 Vorbemerkung	8
4.1 Anlass.....	8
4.2 Rechtliche Vorgaben	8
4.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	9
4.3.1 Ziele aus Fachgesetzen.....	9
4.3.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP) / Regionalplan Region Augsburg.....	9
4.3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Augsburg.....	9
4.3.4 Schutzgebiete.....	9
5 Bestandsbeschreibung und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	10
5.1 Schutzgut Boden	10
5.2 Schutzgut Fläche.....	11
5.3 Schutzgut Wasser.....	11

5.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
5.5	Schutzgut Klima und Luft.....	13
5.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)	13
5.7	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	14
5.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	14
5.9	Wechselwirkungen.....	15
5.10	Kumulierende Auswirkungen	15
6	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	15
7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	15
7.1	Vermeidung und Verminderung	15
7.2	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	15
7.2.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	16
8	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
9	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	16
10	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	16
11	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	16
E	VERFAHRENSVERMERKE.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan Markt Dinkelscherben, genehmigt am 17.07.1990, mit markierten Änderungsbereich M 1:2.500.....	1
Abbildung 2	25. Änderung des Flächennutzungsplans M 1:2.500.....	2
Abbildung 3	Standortübersicht der geplanten PV-FFA; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 2022..	5

A PLANZEICHNUNG



Abbildung 1 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan Markt Dinkelscherben, genehmigt am 17.07.1990, mit markierten Änderungsbereich M 1:2.500

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

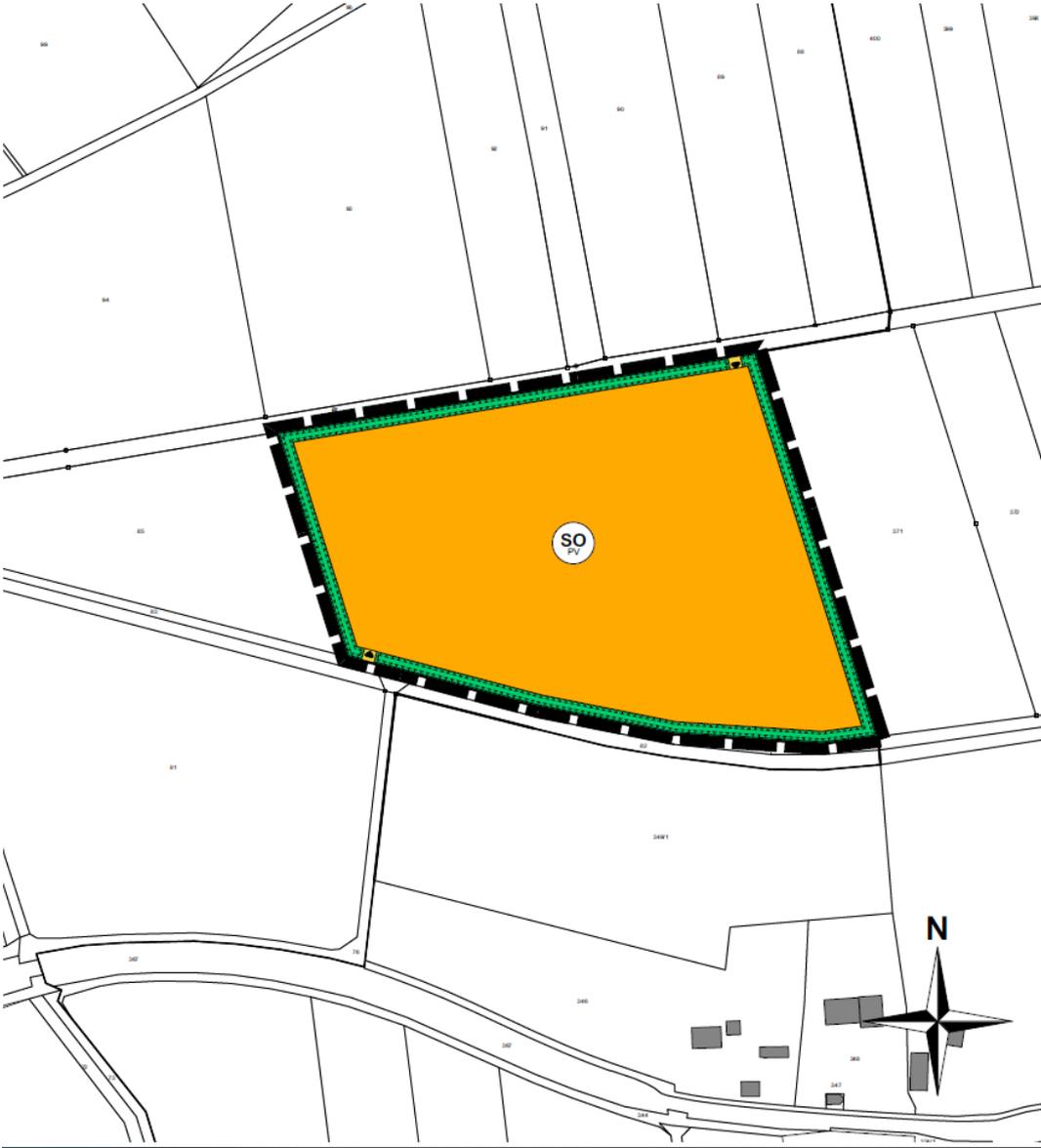


Abbildung 2 25. Änderung des Flächennutzungsplans M 1:2.500

B ZEICHENERKLÄRUNG



Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Errichtung einer Fotovoltaikanlage



Randeingrünung



Zufahrt



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)



Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans

C BEGRÜNDUNG

1 Anlass der Planung

Herr Martin Fischer aus 86424 Dinkelscherben plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf privater Fläche mit Fl. Nr. 86 in der Gemarkung Ried, Markt Dinkelscherben, Landkreis Augsburg.

Der bestehende Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Dinkelscherben entspricht auf dieser Fläche nicht der beabsichtigten Nutzung. Daher soll für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ried“ die Rechtsgrundlage mit der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans geschaffen werden.

2 Lage, Beschaffenheit und Abgrenzung der Planungsfläche

Die Planungsfläche umfasst ca. 3,7 ha und befindet sich ca. 450 m nordöstlich von Ried (siehe Abb. 3). Das nach Südwesten geneigte Grundstück wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Die zur Nutzung für regenerative Energiegewinnung vorgesehene Fläche grenzt im Süden an einen schmalen, wasserführenden Graben, den Brühlgraben, der südseitig von einzelnen hohen Birken bestanden ist. In Richtung Norden, Osten und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Norden führt ein Feldweg vorbei, an dessen nördlichen Rand auf Höhe der Planungsfläche, nahezu mittig, ein großer Solitärbaum (Eiche) steht.

Die Erschließung der geplanten Anlage ist über den bestehenden nördlich gelegenen Gemeindegeweg (Hauptzufahrt) und über einen südlich verlaufenden Grünweg vorgesehen.



Abbildung 3 Standortübersicht der geplanten PV-FFA; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 2022

3 Planungsvorgaben

3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Dinkelscherben ist die Planungsfläche als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

3.2 Übergeordnete Planungen

3.2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2023) formuliert für die Planungsfläche folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G):

1.3 Klimawandel

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes sollen Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

5.4 Land- und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft (...) in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung (...)

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaik sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion (...), hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

3.2.2 Regionalplanung der Region Augsburg (RP 9)

Der Regionalplan Augsburg (Stand 2007) formuliert für die Planungsfläche folgende relevante Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Teil B I 2.4 Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“

Die Planungsfläche ist Teil des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“.

Gemäß Grundsatz 2.4.1 sind darin folgende Funktionen zu sichern und zu erhalten:

- Erholungsraum für die Bevölkerung des Verdichtungsraumes Augsburg
- Ökologischer Ausgleichsraum
- Landschaftliche Vielfalt, harmonisches Landschaftsbild
- Frischluftreservoir aufgrund geringer Belastung

Teil B IV 2.4 Erneuerbare Energien

Gemäß Grundsatz 2.4.1 soll der Nutzung erneuerbarer Energiequellen (u.a. Sonnenenergie) mehr Rechnung getragen werden.

3.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Augsburg

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt den Gesamtrahmen aller für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar (ABSP Landkreis Augsburg, 1999).

Die Planungsfläche befindet sich im ABSP-Naturraum Untereinheit 046-A „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ und ist Teil des ABSP Schwerpunktgebietes „Zusamaue mit Reischnau (772N.2)“. Weitere spezifische Darstellungen existieren in der Vorhabenfläche nicht.

Das ABSP formuliert für den Bereich der Planungsfläche folgendes übergeordnetes Ziel:

Wiederherstellung einer reich strukturierten Kulturlandschaft in den intensiv genutzten Beckenlandschaften; Wiederaufbau eines Netzes an naturbetonten bzw. zu entwickelnden Lebensräumen und Sukzessionsflächen; Erhöhung des Anteils naturnaher bzw. extensiv genutzter Flächen auf mindestens 5 % der Kulturlandschaft (mögliche Strukturelemente sind: Gehölze, Hecken, Raine, Wildgrasfluren und Extensivgrünland, Magerstandorte, Abbaustellen).

3.2.4 Schutzgebiete

Die Planungsfläche liegt im Naturraum „Augsburg – Westliche Wälder“ (NP-00006). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Augsburg – Westliche Wälder“ (LSG-00417.01) liegt in ca. 460 m südlicher und in ca. 730 m westlicher Entfernung.

Die Planungsfläche befindet sich außerhalb von Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten. Weitere Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Hochwasserschutzgebiete) oder geschützte Landschaftsbestandteile sowie amtlich kartierte Biotope sind im Vorhabengebiet ebenfalls nicht vorhanden.

D UMWELTBERICHT

4 Vorbemerkung

4.1 Anlass

Der Vorhabenträger Fischer Energieorte GmbH & Co. KG plant zur Erzeugung regenerativer Energie eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf Fl. Nr. 86 in der Gemarkung Ried, Markt Dinkelscherben, Landkreis Augsburg.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Dinkelscherben stellt gegenwärtig im ca. 3,7 ha großen Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Ried“ geschaffen werden. Hierzu soll ein „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Errichtung einer Fotovoltaikanlage (SO Pv)“ ausgewiesen werden. Der hierfür notwendige naturschutzfachliche Ausgleich soll anteilig auf gleicher Flur auf „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ umgesetzt werden.

4.2 Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchzuführen.

Wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben für die Prüfbestandteile gemäß Anlage 1 BauGB (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB). Bei der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden, angelehnt an das aktuelle UVPG, folgende Schutzgüter und Umweltbelange näher betrachtet:

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)
- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG ist anzuwenden.

4.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

4.3.1 Ziele aus Fachgesetzen

Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen festgesetzten umweltrelevanten Ziele:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Europäisches Recht: FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG)
- Wasserrecht (WHG, BayWG)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

4.3.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP) / Regionalplan Region Augsburg

Die Ziele und Grundsätze des LEP Bayerns und des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9), welche die Planungsfläche betreffen, sind Kap. 3.2 der Begründung zu entnehmen. Diese werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Widerspruch zu den formulierten Zielen und Grundsätzen.

4.3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Augsburg

Das übergeordnete Ziel, welches das ABSP für die Planungsfläche formuliert, ist Kap. 3.2.3 zu entnehmen. Dieses wird mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Flächen- und Punktnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.3.4 Schutzgebiete

Die Planungsfläche liegt innerhalb des Naturparks „Augsburg – Westliche Wälder“.

Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, weitere Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sowie amtlich kartierte Biotope sind nicht betroffen.

5 Bestandsbeschreibung und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

5.1 Schutzgut Boden

Beschreibung

Gemäß der Übersichtsbodenkarte Bayern 1:25.000 besteht die Planungsfläche, mit Ausnahme des südlichen Bereichs entlang des Brühlgrabens, fast ausschließlich aus Braunerde aus (kiesführendem) Lehmsand. Im Süden wird der vorkommende Bodentyp als Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton, beschrieben. Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 046 „Iller-Lech-Schotterplatten“.

Das Flurstück wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bodenbelastungen mit Dünge- sowie Pflanzenschutzmitteln und eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen sind zu erwarten.

Die Landwirtschaftliche Standortkartierung (LSK), Stand 1999, weist die Fläche in der nördlichen Hälfte als Ackerstandort mit günstigen Erzeugungsbedingungen (Ertragsklasse 4) und die südliche Hälfte als ackerfähiges Grünland (Ertragsklasse 3) mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen aus.

Auswirkung

Durch die Bebauung mit Photovoltaik-Modulen ergeben sich geringfügige Eingriffe in den Boden durch die Rammanker (Montage) und die Verlegung der Kabel. Eine Versiegelung der Fläche findet nur kleinflächig im Bereich der Trafogebäude (Gesamtgrundfläche ca. 24 m²) statt.

Die Fläche unter den Modulen wird als extensives Grünland angelegt. Die ganzjährige Bodenbedeckung wirkt einer Bodenerosion entgegen.

Die Ertragsfähigkeit des Ackers steht der Landwirtschaft während der Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht zur Verfügung.

Bei Realisierung des Vorhabens wird der bisher ackerbaulich beanspruchte Boden entlastet. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung und den damit verbundenen Wegfall von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird der Boden geschont, so dass die Bodenfruchtbarkeit und die Bodenbiodiversität gefördert werden. Der Boden und das Bodenleben können sich regenerieren.

Nach Nutzungsaufgabe kann die Anlage vollständig rückgebaut werden und steht anschließend mit erhöhter Bodenqualität der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Ergebnis

Das Schutzgut Boden erfährt baubedingt eine geringe Beeinträchtigung. Während der Betriebsdauer sind Verbesserungen der Bodenfunktionen zu erwarten.

5.2 Schutzgut Fläche

Beschreibung

Der Änderungsbereich umfasst ca. 3,7 ha. Der Bereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist durch einen öffentlichen Feldweg im Norden erschlossen.

Auswirkung

Durch die kompakte, enge Bauweise der Module, wird die Anlage so flächensparend wie möglich errichtet. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine Überschirmung der Fläche. Die tatsächlich versiegelte Fläche hauptsächlich durch Trafostationen ist sehr gering, sie beläuft sich auf eine Gesamtfläche von ca. 24 m².

Ergebnis

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind von geringer Erheblichkeit.

5.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Die Planungsfläche befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen (v.a. Trinkwasserschutzgebiete).

Südlich der Vorhabenfläche grenzt ein wasserführender, schmaler Graben (Brühlgraben).

Auswirkung

Durch die Überdeckung der Fläche mit Photovoltaikmodulen kann sich die Versickerung von Niederschlägen verändern, da das Wasser nicht mehr gleichmäßig verteilt wird. Die Auswirkungen werden jedoch als gering eingestuft, da das abfallende Gelände Unterschiede in der Niederschlagsverteilung ausgleichen kann.

Aufgrund der Hangneigung ist nicht auszuschließen, dass durch die aktuelle intensive Ackerbewirtschaftung ein Eintrag an Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den Brühlgraben erfolgt. Auch das Grundwasser kann beeinträchtigt sein. Bei Realisierung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung eingestellt und schädliche Stoffeinträge in das Oberflächengewässer wie auch in das Grundwasser bleiben aus.

Ergebnis

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist anlagebedingt eine geringe Erheblichkeit zu erwarten. Die ausbleibenden Schadstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wirken sich sogar positiv auf den angrenzenden Brühlgraben und das Grundwasser aus.

5.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung

Die Planungsfläche ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, dies bedingt eine artenarme Vegetation.

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Amtliche kartierte Biotopflächen sowie Schutzgebiete befinden sich nicht im Vorhabengebiet oder grenzen in unmittelbarer Umgebung an. Floristisch bedeutsame Arten sind daher auszuschließen.

Das Lebensraumpotenzial für faunistische bedeutsame Arten (v.a. Bodenbrüter) wird im Eingriffsbereich als ungeeignet eingestuft. Die schwer überschaubare Fläche (Hanglage) sowie die Kulissenwirkung der angrenzenden Gehölze im Norden und Süden machen die Fläche insbesondere für die störepfindliche Feldlerche unattraktiv.

Auswirkung

Die geplante PV-Anlage und die damit einhergehende neue Kulissenwirkung kann Auswirkungen auf benachbarte Feldlerchenvorkommen haben. Allerdings wurde durch das Büro AGL-Schwaben ein Konfliktbereich von maximal 0,75 ha Fläche mit einer potentiellen Besiedlungsdichte von maximal 0,3 Brutpaaren ermittelt, welcher nordöstlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereichs nördlich des Gemeindeweges liegt.

Der tatsächliche Feldlerchenbesatz wurde durch Kartierungen im Zeitraum März bis Juni 2022 erfasst. Auf Basis dessen und einer Potenzialabschätzung der übrigen möglicherweise betroffenen Arten wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Detaillierte Kartierungsergebnisse werden im Kartierbericht des Büros AGL-Schwaben (Stand 10.07.2022) dargestellt. Ausführliche Angaben zum beurteilten Artenspektrum sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen (Stand August 2022).

Im Eingriffsbereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Arten erfasst. Die Fläche dient allenfalls als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel, wobei der Intensivacker mit seiner reduzierten Insektenfauna kein hochwertiges Nahrungsangebot darstellt.

Feldlerchenreviere (2) wurden lediglich in ca. 200 m nördlicher Distanz festgestellt. Aufgrund der Entfernung und der Geländemorphologie (An- und Abstieg des Geländes) ist weder eine direkte Betroffenheit der Neststandorte gegeben noch eine Scheuchwirkung durch neue vertikale Strukturen (PV-Module, Hecke) zu erwarten.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Vorsichtshalber sollte die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß § 39 BNatSchG dennoch außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Die Fläche selbst erfährt durch das Vorhaben eine ökologische Aufwertung. Neben der Anlage einer extensiven Grünlandfläche im Zentrum der Fläche, ist als Ausgleichsmaßnahme eine umlaufende dreireihige Hecke vorgesehen. Durch die Schaffung neuer Biotope, die Reduktion anthropogener Störungen und das Ausbleiben von Schadstoffen werden neue Lebensräume und Nahrungshabitate geschaffen. Davon wird eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten profitieren.

Die Umzäunung wird entsprechend so gestaltet, dass Kleinsäuger und andere Kleintiere diesen unterqueren können.

Ergebnis

Die artenschutzrechtliche Beurteilung kommt, auch aufgrund des artenarmen Ist-Zustandes zu dem Ergebnis, dass das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine negativen Auswirkungen erfährt. Die Aufwertung der Fläche wirkt sich, im Vergleich zur aktuellen Situation, positiv auf die Erhöhung der Artenvielfalt aus.

5.5 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Die Planungsfläche liegt an einem nach Südwesten geneigten Hang. Die über dem Acker entstehende Kaltluft fließt hangabwärts Richtung Brühlgraben. Die Fläche stellt aufgrund der Fließrichtung der Luft und der geringen Größe keine besondere Bedeutung für die Kaltluftproduktion und die Frischluftversorgung der umliegenden Ortsteile von Dinkelscherben dar.

Auswirkung

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Änderungen der lufthygienischen Situation im Gemeindegebiet, da kein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet in Anspruch genommen wird. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Luftaustausch trotz Überstellung mit Modulen weiterhin ermöglicht wird. Aufgrund der Aufständigung der Modultische (Abstand Unterkante zur Oberkante des natürlichen Geländes mind. 80 – 100 cm) kann eine Unterströmung stattfinden.

Allerdings bewirkt die PV-FFA temperaturbedingte Änderungen der Umgebungsluft. Die Modultische führen zu einer Verschattung des Bodens und damit zur Abkühlung der Lufttemperatur unter den Modulen. Gleichzeitig führt die Absorption von Wärmestrahlung der Moduloberflächen gegebenenfalls zu einer Aufheizung der darüber liegenden Luftschichten. Die Entwicklung von (klimawirksamen) Heckenstrukturen, die als Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahme vorgesehen sind, kann den Temperaturunterschieden entgegenwirken.

Ergebnis

Auf das Schutzgut Luft und Klima ist anlagebedingt von Auswirkungen geringer Erheblichkeit auszugehen. Positiv ist die Einsparung von CO₂ zu nennen. Zudem gehen keine Emissionen von der Anlage aus.

5.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Beschreibung

Bei dem nach Südwesten geneigten Plangebiet handelt es sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche. Die Umgebung ist von einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft geprägt. Der mit Birken bestandene Abschnitt des Brühlgrabens wirkt optisch auflockernd und bereichert die Landschaft.

Auswirkung

Der Änderungsbereich wird durch die PV-FFA technisch überprägt und stellt damit einen Fremdkörper in der Landschaft dar, der permanent wirkt. Durch die geplante Eingrünung wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert. Dies trifft auf die betrachtende Person mit Blick von Norden, Osten und Westen auf die Anlage zu, die 5 m breiten Heckenstrukturen verbergen die Einsicht.

Die Heckenstruktur im Süden in Kombination mit den Bestandsbäumen am Bach bietet dagegen nur wenig Sichtschutz, da aufgrund der Topographie dieser Bereich den tiefsten Punkt markiert und südlich davon wieder ein Anstieg des Geländes folgt. In ca. 170 m südlicher Richtung verläuft die Bundesstraße B300, welche eine Landschaftszerschneidung bewirkt und bereits Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat.

Ergebnis

Durch die Eingrünung der PV-Anlage werden Sichtbezüge minimiert, jedoch nicht von allen Seiten. Daher sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering bis mittel zu bewerten.

5.7 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Beschreibung

Die Planungsfläche findet sich ca. 130 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Osterkühbach, einem kleinen Ortsteil nordöstlich von Ried.

Gegenwärtig wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Nördlich der Vorhabenfläche verläuft ein Feldweg, der von den Bewohnenden der umliegenden Orte zur Naherholung genutzt wird. Als Bestandteil der Landschaft ist die Planungsfläche nicht unbedeutend, die Planungsfläche bietet jedoch keinen besonderen landschaftlichen Reiz für Erholungssuchende.

Auswirkung

Während der Bauphase sind temporär Lärm, Staub und Erschütterungen im direkten Umfeld möglich. Dies kann Erholungssuchende (Spaziergänger) kurzzeitig belasten, auf Siedlungen und die Bundesstraße sind aufgrund der Entfernung mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Wirkungen potentieller Störreize sind vergleichbar mit denjenigen, die durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausgehen.

Anlagebedingt werden potentiell auftretende Blend- und Reflexionswirkungen, die als störend empfunden werden können, durch die Heckeneingrünung vermieden. Weitere Störwirkungen im Betrieb sind auszuschließen.

Die geplanten Heckenstrukturen als landschaftsgliederndes Element können das Erholungserleben positiv beeinflussen („Eye-catcher“).

Ergebnis

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit zu erwarten.

5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Im Plangebiet und daran angrenzend befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler.

Auswirkung

Bau- und anlagebedingt treten keine Auswirkungen auf.

Ergebnis

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.9 Wechselwirkungen

Das geplante Vorhaben führt zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Diese werden in den Beschreibungen der jeweiligen Schutzgüter mit behandelt. Es sind keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

5.10 Kumulierende Auswirkungen

Benachbarte Vorhaben, die kumulierende Auswirkungen ergeben könnten, sind nicht bekannt.

6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Wegfall ackerbaulicher Produktionsstätte bleiben aus. Andererseits tritt auch keine Verbesserung der Umweltsituation ein, wie das Ausbleiben von schädlichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt. Des Weiteren ginge der positive Beitrag zum Klimaschutz durch die Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien verloren.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

7.1 Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Schaffung einer extensiven Wiesenfläche
- Ausbleiben von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Eingrünung der Anlage durch Anlegen von Heckenstrukturen
- Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt durch Biotopneuschaffung (Hecke, Wiese)
- Verwendung von Rammprofilen, sehr geringe Versiegelungsfläche
- Erneuerbare Energiegewinnung

7.2 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB berücksichtigt. Als Orientierungshilfe dient die „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“¹ des

¹ https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf

Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021). Darin werden spezifische Hinweise für die Bewältigung zur Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen gegeben, die Methodik bezieht sich dabei auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“² (Stand 2021).

7.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Es wurde ein Ausgleichbedarf von 78.719 Wertpunkten ermittelt. Dieser wird anteilig im Geltungsbereich auf den „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ auf ca. 3.792 m² in Form von Heckenpflanzungen erbracht. Der weitere Bedarf wird über ein nah gelegenes Ökokonto auf Fl. Nrn. 299 (TF.) und 316 Gemarkung Ustersbach gedeckt.

Der naturschutzfachliche Eingriff kann somit vollständig ausgeglichen werden.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden keine anderen Standorte für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geprüft, da keine weiteren Flächen zur Auswahl standen.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datenlage zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter war ausreichend, sodass bei der Bearbeitung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen waren.

10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind zu überprüfen.

11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt zusammenfassend die Inhalte der Umweltprüfung wieder:

Schutzgut	Beschreibung	Auswirkung	Ergebnis
Boden	Intensive landwirtschaftliche Nutzung; Eintrag von Dünger und PSM; Mittlere bis günstige Erzeugungsbedingungen	Entzug ackerbaulicher Produktionsstätte; Wegfall von schädlichen Stoffeinträgen -> Bodenregeneration	Geringe Erheblichkeit Erwartbare Verbesserungen der Bodenfunktionen

² <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/oekologie/leitfadeneingriffsregelung/index.php>

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fläche	unversiegelt	Flächensparende Bauweise; sehr geringe Flächenversiegelung	Geringe Erheblichkeit
Wasser	Kein Oberflächengewässer auf der Fläche; Brühlgraben in direkter Nähe; Eintrag von Dünger und PSM in Grundwasser u. Oberflächengewässer	Wegfall von schädlichen Stoffeinträgen; Geringe Veränderung der Niederschlagsversickerung	Geringe Erheblichkeit Erwartbare Verbesserung der Grundwasser- u. Oberflächengewässerqualität
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenarm, da intensive landwirtschaftliche Nutzung; Keine Biotope oder Schutzgebiete vorhanden	Keine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten; Ökologische Aufwertung; höhere Artenvielfalt	Nicht betroffen
Klima und Luft	Kaltluftentstehungsgebiet von untergeordneter Bedeutung	Überstellung mit Modulen; Temperaturbedingte Änderung der Umgebungsluft	Geringe Erheblichkeit Einsparung von CO ₂
Landschaft (Landschaftsbild)	Strukturarme Fläche; Weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft	Technische Überprägung durch PV-Module; Reduktion der Einsehbarkeit durch Eingrünung	Geringe bis mittlere Erheblichkeit
Menschen und menschliche Gesundheit	Vorbelasteter Standort durch landwirtschaftliche Nutzung; Angrenzender Feldweg dient pot. der Erholung	Ggf. temporäre Störwirkungen	Nicht betroffen
Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter	Keine Bau- oder Bodendenkmäler	Keine Auswirkungen	Nicht betroffen

Benachbarte Vorhaben, die kumulierende Auswirkungen ergeben könnten, sind nicht bekannt.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

Es werden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen getroffen, die u.a. das Ausbleiben von schädlichen Stoffeinträgen und die Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt unterstützen.

Der naturschutzfachliche Eingriff kann vollständig ausgeglichen werden. Dafür stehen auf der Planungsfläche „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zur Verfügung, vorgesehen sind Heckenpflanzungen. Der Rest an Ausgleichsbedarf wird von einem standortnahen Ökokonto abgezogen.

Es wurden keine anderen Standorte für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geprüft, da keine weiteren Flächen zur Auswahl standen.

E VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat am 23.11.2021 die Grundsatzentscheidung zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.
2. Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 24.05.2022 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungs- und Billigungsbeschluss sowie die Auslegung nach § 3 Abs. 1 und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 15.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.05.2022 hat in der Zeit vom 23.12.2022 bis 27.01.2023 stattgefunden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.05.2022 hat in der Zeit vom 21.12.2022 bis 27.01.2023 stattgefunden.
5. Zu dem Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ beteiligt.
6. Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom ____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.
7. Die Marktgemeinde hat mit Beschluss vom die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom festgestellt.

Markt Dinkelscherben, den

.....

Edgar Kalb, 1. Bürgermeister (Siegel)

8. Das Landratsamt Augsburg hat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Markt Dinkelscherben, den

.....

(Siegel Landratsamt)

9. Ausgefertigt

Markt Dinkelscherben, den

.....

Edgar Kalb, 1. Bürgermeister (Siegel)

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

10. Die Genehmigung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

11. Markt Dinkelscherben, den

.....

Edgar Kalb, 1. Bürgermeister (Siegel)